



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Ethnologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Januar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/015), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/048), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Bezeichnung des § 19 der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 5 aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Passus „bewertet,“ der Passus „die oder“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelorarbeit“ der Passus „wird in den Studienverlauf integriert und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Vier“ durch das Wort „Drei“ ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 1 wird der Passus „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch den Passus „Das Prüfungsamt“ ersetzt und nach dem Passus „weiter und“ wird der Passus „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
 - d) In Abs. 10 wird der Passus „ihr oder sein Stellvertreter“ durch den Passus „ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Für“ der Passus „jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Passus „Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Passus „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ durch den Passus „des Prüflings“ ersetzt und der Passus „eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat“ wird durch den Passus „ein behinderter Prüfling“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird der Passus „In Studiengängen, die noch nicht“ durch den Passus „Hat der Studiengang“ ersetzt und der Passus „hervorgebracht haben“ wird durch den Passus „noch nicht hervorgebracht“ ersetzt.
13. In § 18 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln (vgl. § 3 Abs. 3).“
14. In § 19 wird in der Überschrift der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
15. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Passus „Einsicht in“ der Passus „ihre oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

18. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Passus „vom Dekan“ durch den Passus „von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird nach dem Wort „erhält“ der Passus „die Absolventin oder“ eingefügt.

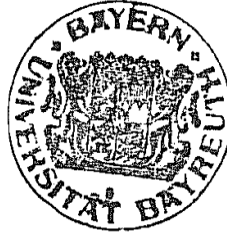
19. In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „von“ der Passus „Studienanfängerinnen und“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 11. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Dezember 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Januar 2020, Az. A 3376/2 - I/1a.

Bayreuth, 10. Januar 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Januar 2020.